

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Ausgleichsbeträge für
nicht herzustellende notwendige Kfz-Einstellplätze
(Ablösungssatzung)
(RKZ vom 15.11.2001)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 47a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| 1. für die Ablösungszone I auf | 7.210,-- EURO |
| 2. für die Ablösungszone II auf | 2.915,-- EURO |
| 3. für die Ablösungszone III auf | 2.405,-- EURO |

festgesetzt.

§ 2 Ablösungszonen

Die Ablösungszonen I und II sind aus dem anliegenden Beiplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich. Die Ablösungszonen I und II sind genau abgegrenzt. Die Ablösungszone III umfasst das übrige Gebiet der Stadt einschließlich der Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Ablösungssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 26. März 1998 außer Kraft.